

# Normen auf dem Prüfstand

Der Anteil der auf europäischer Ebene erstellten Normen beläuft sich bereits auf rund 80 % der Veröffentlichungen im DIN – Tendenz steigend. Die europäischen Normen werden aufgrund vertraglicher Verpflichtung in das nationale Normenwerk übernommen und treten so anstelle von teils lang bewährten nationalen Regelungen. Nicht zuletzt dadurch vergrößert sich der Graben zwischen den Normen des DIN sowie anderer Regelsetzer einerseits und den „anerkannten Regeln der Technik“ andererseits. Infolgedessen wird die „Vermutungswirkung“, eine DIN-Norm bilde eine „anerkannte Regel der Technik“ nach deutschem Recht ab, zunehmend in Frage gestellt.

Nach § 633 BGB schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Leistung mit der Qualität, die für den vertraglich vorausgesetzten bzw. für den gewöhnlich zu erwartenden Gebrauch erforderlich ist. Ist nichts anderes vertraglich

vereinbart, führt dies unmittelbar zum Begriff des „normgerechten Bauens“ und somit zu dem der „anerkannten Regeln der Technik“ als Definition des zu erbringenden Mindeststandards. Dieser wird bei Rechtsstreitigkeiten in der Regel von Sachverständigen festgestellt.

Häufig wird hierbei jedoch die Bedeutung von DIN-Normen zu hoch eingeschätzt. Das „Meersburger Urteil“ des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.05.1987 warnt davor, den Erkenntniswert von DIN-Normen zu überschätzen: „Zwar kann den DIN-Normen einerseits Sachverstand und Verantwortlichkeit für das allgemeine Wohl nicht abgesprochen werden. Andererseits darf aber auch nicht verkannt werden, dass es sich dabei zumindest auch um Vereinbarungen interessierter Kreise handelt, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken. Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher

Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht.“ Auch wird in der Praxis oftmals missverstanden, dass nicht eine Norm an sich eine „anerkannte Regel der Technik“ darstellt, sondern im besten Falle deren Inhalt, meistens jedoch nur bestimmte Teile einer Norm. Unübersehbar sind inzwischen die Probleme, die aus der Anwendung der Normen als technische Regeln einerseits und der Umsetzung des rechtlich geschuldeten Standards andererseits resultieren. Schon die Schwierigkeit, vor der die Planer und alle am Bau Beteiligten stehen, aus der Fülle von Regelungen diejenigen verlässlich herauszufiltern, die als anerkannte Regeln der Technik gelten und daher maßgeblich die geschuldete Qualität ihres Werkes beschreiben, muss die Fachwelt sensibilisieren. Eine gerichtliche Feststellung im Mangelprozess, nachdem das Werk fertiggestellt ist, kann nicht die Lösung sein.